



11/12

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

*Ambr. bei Sta
Santler*

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



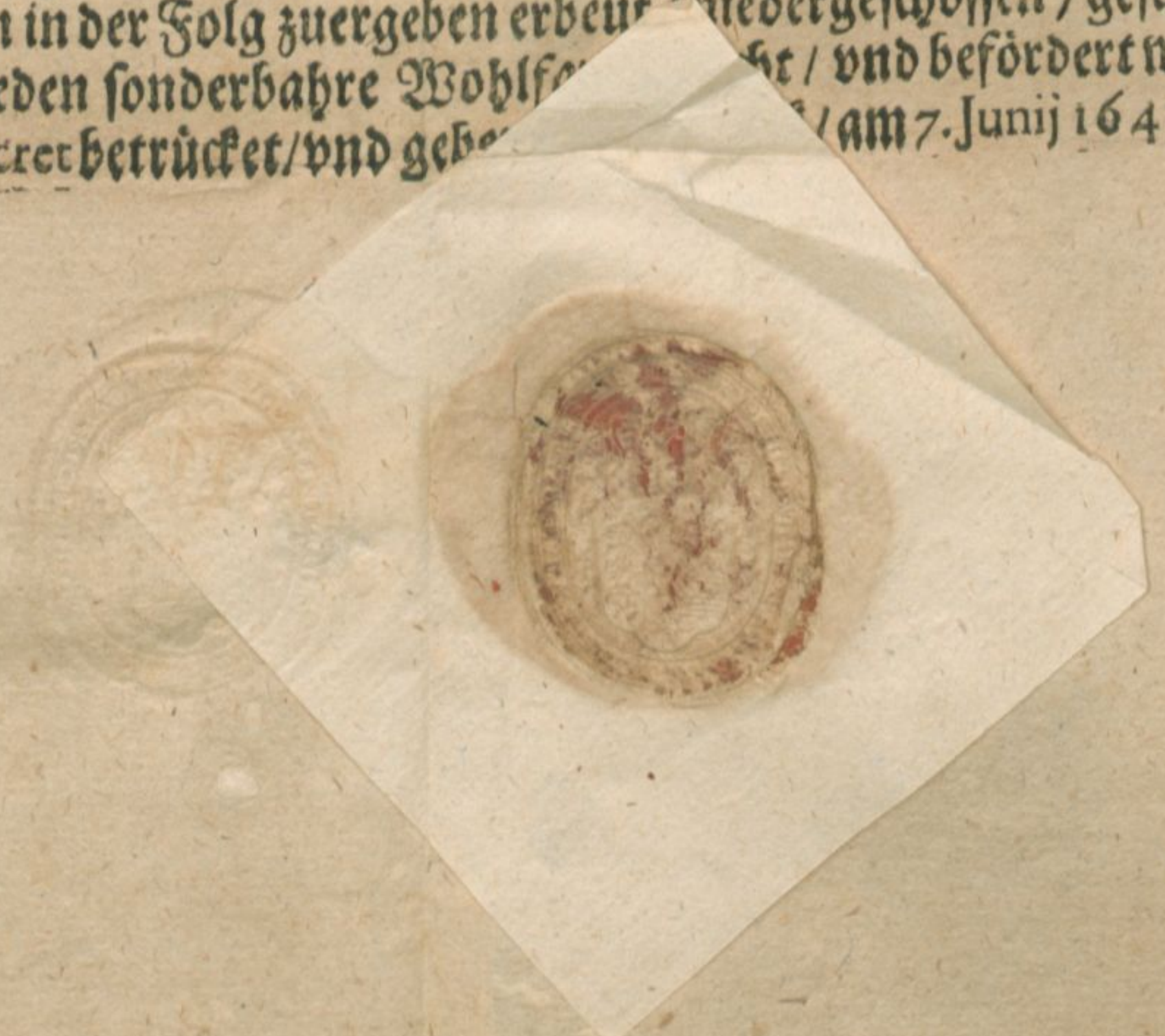
seine
Ge-
Gle-
Au-
und
n für
brig-
Ach
ercke
f wil-
benn.
uicke
n dei-
Nun
/ ur-
Wie
n uns
arm
/er=
dich
l/2c.

In Gottes Gnaden Wir **F**riedrich Wilhelm Herzog zu
Sachsen / Göllich / Cleve vnd Berg / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Graff zu der
Mark vnd Ravensburg / Herr zu Ravensstein / etc. Sagen hiermit öffentlich zu wissen / Ob zwar unsere hochlöbliche Vorfahren / Christmil-
der Gedächtnuß / wegen der bishero fůrgangenen vielfältigen plackereyen / raubens / stehls / vnd plůndern / damit solchem vnwesen nach mőg-
lichkeit gestewret wůrde / am dato 9. Maij, Anno 1636. vnd 20. Octobris, Anno 1637. vnterschiedene verfassungs-Mandata, zu menniglichs Nach-
richt / vnd Wissenschaft / in offenen Truck publiciren vnd anschlagen lassen / So müssen wir doch nicht sonder Befremdung vernehmen / wie die-
se wohlgemeynte Landesväterliche Verordnungen bishero der Gebühr nicht in acht genommen / vnd denen in schuldiger Vnterthänigkeit gelebt

worden seyn : vnd das durch verspůrte nachlässige Bezeigung / vnd conniventz, bey gegenwertigen leidigen zerrůteten Zustand vnd Landesruin / dergleichen Landzwin-
gerereyen fast je lenger / je mehr vberhand nehmen / vnd do denen nicht mit geziemenden nachtrůcklichen Ernst vnd Eyyer nochmals begegnet / niemand mehr zu Dorff vnd
Felde / oder auch wol endlichen in den Städen sicher bleiben / die Feldarbeit aber mit mercklichen / vnd vnwiderbringlichen Schaden / neben andern freyen Commerciem,
Handel / vnd Nabrungen verhindert / vnd wol gar gestopft / also endlich alle Handlungen des Friedens vnd Rechtens vffgehoben werden dűrften.

Demnach wollen Wir nicht allein obangeregte Mandata, vnd Patenta von worten zu worten hiermit widerholet haben / sondern begehren vnd befehlen auch hierne-
ben ernstlich / diese vnser renovirte, vnd widerholte Verordnung nochmals dergestalt schuldiger massen in acht zunehmen / das ein jeder sich mit nothdűrfftigen Kraut
vnd Loth / auch tůchtigen / vnd solchem Gewehr / damit er sich auff erfordern / seiner Haut zuerwehren / vnd seinen Mann zubestehen / getrawet / des nechsten gefast ma-
chen / die Ackerarbeit mit gesampten einhelligen zuthun / von Feldern zu Feldern bestellet / deßhalben notwendige Feldwachten / vnd Convoij in Bereitschaft zuhal-
ten / vnd do dergleichen strassenrůberische Partien, oder einzele Reuter sich vnterstehen wűrden / reisende Leut vff den Strassen / die Pferde an der Feldarbeit / oder das
Viehe vff der Weide / anzugreifen / oder auch wol gar in Důrffer vnd Flecken einzufallen / gewaltsam vnternehmen / der Glockenstranc von einem Dorff zum andern
gerűhret / das Gewehr ergreifen / den Betrengten Hűlffe vnd Rettung gethan / die Thātere aber von einem Ort zum andern / ohne einige consideration der Gerichte
(welche hierunder keinesweges violirt seyn sollen) zu Ross vnd Fuß / wie man ihrer am besten mächtigt werden kan / verfolgt / zur hafft gebracht / oder im Fall wi-
dersehens / niedergelegt werden mögen ; Zu welchem Ende dann mit den Benachbarten / vnsern Beampten / Städen / vnd denen von der Ritterschafft / vnd also ein
jeder mit seinen angrāngenden / gutes nachbarliches vernehmen pflegen / der folg / vnd lieferung wegen / solcher / vff frischer That vnd in flagranti crimine verfolgter /
vnd ergrieffener maleficanten halber / sich vergleichen / Sie vmb asiltentz, Hűlff vnd Beytritt ersuchen / Auch vff begebenheit / ihnen dergleichen nach dem vermő-
gen leisten vnd erweisen sollen / Massen dann solcher Behuff die Mauren / Thor / Grāben / vnd Schlagbäume wohl in acht genommen / außgereumet / vnd do keine
Grāben vnd Schlagbäume / beedes in den Städen vnd Důrffern verhanden / selbe vffs newe vffgeworffen vnd gefeset / vnd also eine gesampte einműtige Zusam-
mensetzung allenthalben nach Műglichkeit befördert werden solle /

Doch alles mit dieser außtrůcklichen Maß vnd Bescheidenheit / das keiner / der seines ordentlichen Wegs / vnd Strassen reiset / oder richtigen Paß hat / auch kei-
ner / der sich zu Red / vnd Antwort stellet / oder sonst in der Folg zuergeben erbeut / niedergeschossen / geschlagen / verwundet / oder vbel tractiret werde / Gleich wie
nun hierdurch vnserer Lande Schutz / wie auch eines jeden sonderbahre Wohlstand / vnd befördert wird / Also beschicht daran vnser zuverlűffiger ernstest Will /
vnd Meynung / Vhrkűndlich / mit vnserm Sankley Secret betrűcket / vnd gegeben / am 7. Junij 1643.



In Gottes Gnaden Wir **F**riedrich Wilhelm Herzog zu
Sachsen / Süllich / Cleve vnd Bergk / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Graff zu der
Mark vnd Ravensburgk / Herr zu Ravensstein / 2c. Sügen hiermit öffentlich zu wissen / Ob zwar unsere hochlöbliche Vorfahren / Christmil-
der Gedächtnuß / wegen der bisshero fůrgangenen vielfältigen plackereyen / raubens / stehlens / vnd plündern / damit solchem vnwesen nach mǔg-
lichkeit gestewret wůrde / am dato 9. Maij, Anno 1636. vnd 20. Octobris, Anno 1637. vnterschiedene verfassungs-Mandata, zu menniglichs Nach-
richt / vnd Wissenschaft / in offenen Truck publiciren vnd anschlagen lassen / So müssen wir doch nicht sonder Befremdung vernehmen / wie die-
se wohlgemeynte Landesväterliche Verordnungen bisshero der Gebühr nicht in acht genommen / vnd denen in schuldiger Vnterthänigkeit gelebt

worden seyn : vnd das durch verspürte nachlässige Bezeigung / vnd conniventz, bey gegenwertigen leidigen zerrütteten Zustand vnd Landesruin / dergleichen Landzwin-
ger eyen fast je lenger / je mehr vberhand nehmen / vnd do denen nicht mit geziemenden nachtrücklichen Ernst vnd Eyyer nochmals begegnet / niemand mehr zu Dorff vnd
Felde / oder auch wol endlichen in den Städten sicher bleiben / die Feldarbeit aber mit merklichen / vnd vnwiderbringlichen Schaden / neben andern freyen Commerci-
en / Handel / vnd Nahrungen verhindert / vnd wol gar gestopfft / also endlich alle Handlungen des Friedens vnd Rechtens vffgehoben werden dürfften.

Demnach wollen Wir nicht allein obangeregte Mandata, vnd Patenta von worten zu worten hiermit wider holet haben / sondern begehren vnd befehlen auch hierne-
ben ernstlich / diese vnser renovirte, vnd widerholte Verordnung nochmals dergestalt schuldiger massen in acht zunehmen / daß ein jeder sich mit nothdürfftigen Kraut
vnd Loth / auch tüchtigen / vnd solchem Gewehr / damit er sich auff erfordern / seiner Haut zuerwehren / vnd seinen Mann zubestehen / getrawet / des nechsten gefast ma-
chen / die Uckerarbeit mit gesampften einhelligen zuthun / von Feldern zu Feldern bestellet / deßhalben nothwendige Feldwachten / vnd Convoij in Bereitschaft zubal-
ten / vnd do dergleichen strassenräuberische Partien, oder einzele Reuter sich vnterziehen würden / reisende Leut vff den Strassen / die Pferde an der Feldarbeit / oder das
Viehe vff der Weide / anzugreifen / oder auch wol gar in Dörffer vnd Flecken einzufallen / gewaltsam vnternehmen / der Glockenfrancq von einem Dorff zum andern
gerühret / das Gewehr ergrieffen / den Betrengten Hülffe vnd Rettung gethan / die Thäter aber von einem Ort zum andern / ohne einige consideration der Gerichte
(welche hierunder keines weges violirt seyn sollen) zu Ross vnd Fuß / wie man ihrer am besten mächtig werden kan / verfolgt / zur hafft gebracht / oder im Fall wi-
dersehens / niedergelegt werden mögen ; Zu welchem Ende dann mit den Benachbarten / vnsern Beampten / Städten / vnd denen von der Ritterschafft / vnd also ein
jedey mit seinen angränzenden / gutes nachbarliches vernehmen pflegen / der folg / vnd lieferung wegen / solcher / vff frischer That vnd in flagranti crimine verfolgter /
vnd ergrieffener maleficanten halber / sich vergleichen / Sie vmb assistentz, Hülff vnd Beytritt ersuchen / Auch vff begebenheit / ihnen dergleichen nach dem vermö-
gen leisten vnd erweisen sollen / Massen dann solcher Behuff die Mauren / Thor / Gräben / vnd Schlagbäume wohl in acht genommen / außgereumet / vnd do keine
Gräben vnd Schlagbäume / beedes in den Städten vnd Dörffern vorhanden / selbe vffs newe vffgeworffen vnd gesetzt / vnd also eine gesampfte einmütige Zusam-
mensetzung allenthalben nach Mǔglichkeit befördert werden solle /

Doch alles mit dieser außtrücklichen Maß vnd Bescheidenheit / daß keiner / der seines ordentlichen Wegs / vnd Strassen reiset / oder richtigen Paß hat / auch kei-
ner / der sich zu Red / vnd Antwort stellet / oder sonst in der Folg zuergeben erbeit / niedergeschossen / geschlagen / verwundet / oder vbel tractiret werde / Gleich wie
nun hierdurch vnserer Lande Schutz / wie auch eines jeden sonderbahre Wohlfart gesucht / vnd befördert wird / Also beschicht daran vnser zuverlestiger ernster Will /
vnd Meynung / Vhrkündlich / mit vnserm Santslen Secret betrückt / vnd geben zu Coburgk / am 7. Junij 1643.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Extensive faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, covering most of the page area]

Geßburg







worden seyn : vnd das
 gerehen fast je lenger / je
 Felde / oder auch wol en
 Handel / vnd Nahrung
 Demnach woller
 ben ernstlich / diese vnser
 vnd Loth / auch tüchtig
 chen / die Ackerarbeit r
 ten / vnd do dergleiche
 Viehe vff der Weide /
 gerühret / das Gewes
 (welche hierunder k
 dersehens / niedergel
 jeder mit seinen angr
 vnd ergrieffener ma
 gen leisten vnd erwe
 Gräben vnd Schla
 mensetzung allentha
 Doch alles mit
 ner / der sich zu Red
 nun hierdurch vnser
 vnd Meynung / B



Sinad
 Cleve vnd B
 er zu Ravenste
 ißhero fürgang
 ato 9. Maij, Ann
 fenen Truck pub
 eliche Verordn
 zeigung / vnd co
 o denen nicht m
 eiben / die Felde
 kopfft / also endl
 Mandata, vnd P
 Berordnung noc
 mit er sich auff er
 un / von Felder
 der einzele Keu
 r in Dörffer vnd
 Hülffe vnd Kett
 zu Koh vnd Suß
 n Ende dann mi
 s vernehmen pfl
 en / Sie vmb ash
 er Behuff die W
 en vnd Dörffer
 t werden solle /
 Bescheidenheit
 nsten in der Folg
 es jeden sonderb
 y Secret betrücker

